

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 27

Neuteich, den 6. Juli

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Unfallverhütungsvorschriften.

Ziffer 2 in Teil IV der für den Bezirk der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig geltenden Unfallverhütungsvorschriften schreibt auf Seite 7 vor, daß **feststehende/in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden angebrachte Treppen mit mehr als vier Stufen ausnahmslos auf der einen Seite mit einem Geländer oder mit einem straff angezogenen und gut befestigten Handseil (Handlauf) versehen sein müssen und daß dieses auch besonders von Kellertreppen gilt.**

Um Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschrift zu beheben, bemerken wir dazu folgendes:

Für die Zählung der Treppenstufen ist nicht die Zahl der Zwischenstufen, sondern die Zahl der Steigungen maßgebend, also eine Treppe mit vier Steigungen und drei Zwischenstufen wird als vierstufig, eine Treppe mit zehn Steigungen und neun Zwischenstufen als zehnstufig zu bezeichnen sein.

Liegen beide Treppenwangen an Wänden, so genügt der auf der einen Seite angebrachte Handlauf (Leiste oder Seil).

Liegt nur die eine Treppenwange an einer Wand, so wird ein auf der Wandseite angebrachter Handlauf (Leiste oder Seil) nur dann genügen, wenn die oberste Treppenstufe — der Austritt — nicht mehr als 1,25 m über dem darunter befindlichen Boden liegt, und das Anbringen eines Geländers auf der Seite der freiliegenden Treppenwange nötig sein, wenn die Treppe mehr als 1,25 m über dem darunter liegenden Boden hinausführt.

Liegen beide Treppenwangen frei, so wird ein eiseitiges Geländer nur dann genügen, wenn die oberste Treppenstufe nicht mehr als 1,25 m über dem darunter befindlichen Boden liegt, und es werden beiderseits Geländer nötig sein, wenn die Höhe größer als 1,25 m über dem Boden ist.

Bei dieser Auslegung ist berücksichtigt, daß Treppen nicht anders behandelt werden können, als erhöht liegende Arbeitsplätze, Gerüste, Bühnen, Podeste, Lagerböden, Lagerplätze, Hausvorplätze, Balkenauffahrten, Laufbrücken, Scheunenstegen und dergl., für die bei einer Höhe von mehr als 1,25 m über dem Boden kurzweg Geländer vorgeschrieben sind. (siehe Teil IV Ziffer 10 Seite 8 der Unfallverhütungsvorschriften). Treppen dienen zwar ausschließlich dem Durchgangsverkehr; das ist aber bei Laufbrücken, Scheunenstegen, Balkenauffahrten und dergl. ebenso. Ferner ist zu beachten, daß beim Verkehr über Treppen die Personen vielfach keine oder nicht die richtige Hand frei haben, um sich an dem Geländer oder Handlauf halten zu können, so daß die Gefahr des Absturzes besteht, wenn die höher als 1,25 m führende Treppe auf der einen Seite ganz ohne Geländerschutz verläuft.

Danzig, den 19. Juni 1928.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig.

gez. Claasen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 27. Juni 1928.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Ein großer Teil der Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises ist noch mit der Abführung der Kreishundesteuer für das 1. Steuerhalbjahr 1928 im Rückstande. Die fähigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden hiermit ersucht, die Steuerbeträge nunmehr **bestimmt bis zum 10. 7. d. J.**

an die Kreis kommunalkasse zu zahlen.

Tiegenhof, den 26. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Kontrolle für Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Herren Lehrern alsbald namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 27. Juni 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Im Monat Juni 1928 haben Jagdscheine erhalten:

a) Jahresjagdscheine:

Fischermeister Martin Bod-Grenzendorf,
Landwirt Bruno Meßelburger-Tiegenhof;

b) Tagesjagdscheine:

Landwirt Ernst Neufeld-Trampenau.

Tiegenhof, den 2. Juli 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

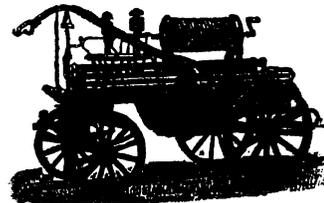
Die diesjährige Nutzung der Äpfel u. Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Gr. Werder soll meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder, Kreishaus Zimmer 17, einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 26. Juli, 11 Uhr vorm., einzureichen.

Tiegenhof, den 1. Juli 1928.

Das Kreisbauamt.



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.

Umbau veralteter Spritzen

Wassermagen

für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Pfarrlandverpachtung.

Das Stück Pfarrland von Gr. Maudorf, welches seit 15 Jahren Herr Kaufmann **Bernhard Klanowski** in Gr. Maudorf gepachtet hatte, in Größe von 9,6 ha soll vom 1. Oktober dieses Jahres auf 6 Jahre neu verpachtet werden. Schriftliche Angebote in Geld sind bis zum 1. August 1928 an den unterzeichneten Vorsitzenden des Gemeindef Kirchenvorstandes einzureichen. Den Zuschlag erteilt der Gemeindef Kirchenvorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde.

Gr. Maudorf, den 5. Juli 1928.
Kohwald, Pfarrer.

Monats- u. Jahres-
Milchbücher

empfiehlt

R. Pech.

Sebr. Feuerspritze

auf teilweise neuem Fahrgestell, einwandfrei arbeitend, weil gegen größere Spritze umgetauscht, preiswert zu verkaufen.

Maschinenfabrik

B. Jahr, Praust.

Ansichtskarten

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

